



Düsseldorfer Amtsblatt

Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2020

Die Gesellschafterversammlung der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH hat am 30.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 255.529.299,89 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Düsseldorf, hat am 19.05.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetz-

lichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die

Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 19. Mai 2021

DR. BRANDENBURG
WIRTSCHAFTSBERATUNGS-GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(M. Schürmann)
Wirtschaftsprüfer

(C. M. Eichler)
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Burgplatz 1, 3. Etage, Raum 3.08 zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 22.02.2022

Die Geschäftsführung der Holding der
Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH
Burgplatz 1
40213 Düsseldorf

Gemeinsam
gegen Corona

Impf- jonn

corona.duesseldorf.de



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Gemeinsam
gegen Corona

Boosterere jonn

corona.duesseldorf.de



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 12. März 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158566> nachrichtlich wiedergegeben worden. Sie wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gewerbe- und Industriekernzonen der Kategorie A – C vom 17. 02. 2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 03.02.2022 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

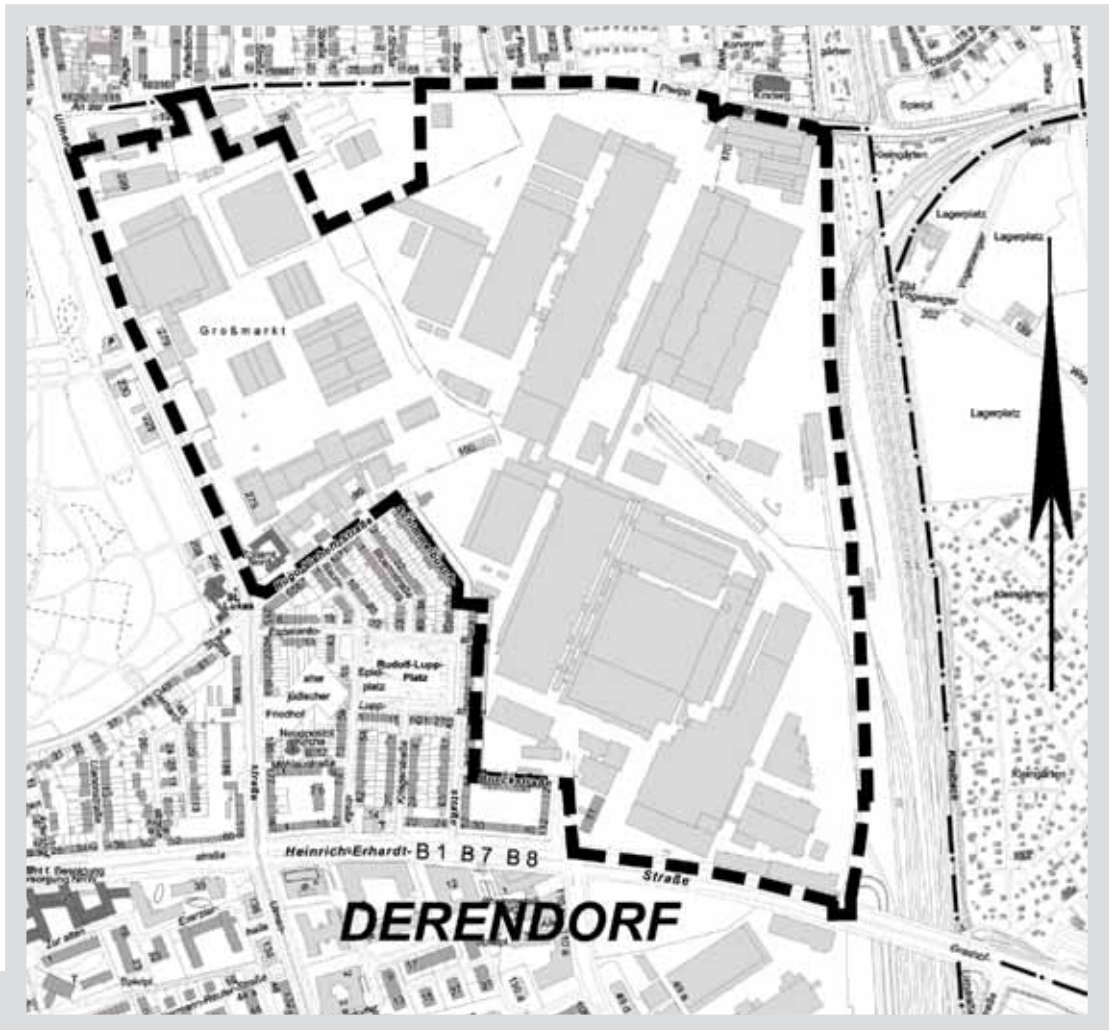
Der Stadt Düsseldorf steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebieten zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

§ 2

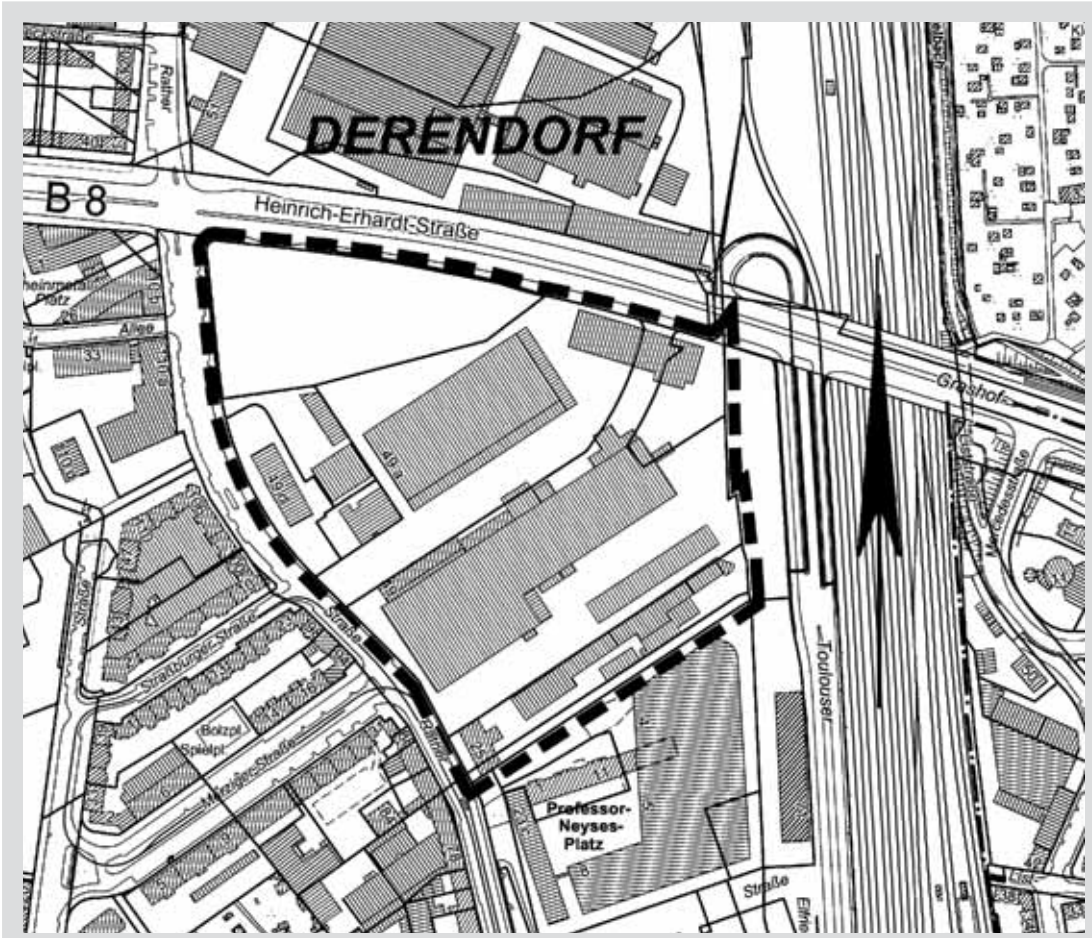
Maßgebend sind die zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiche in den Satzungsplänen.

§ 3

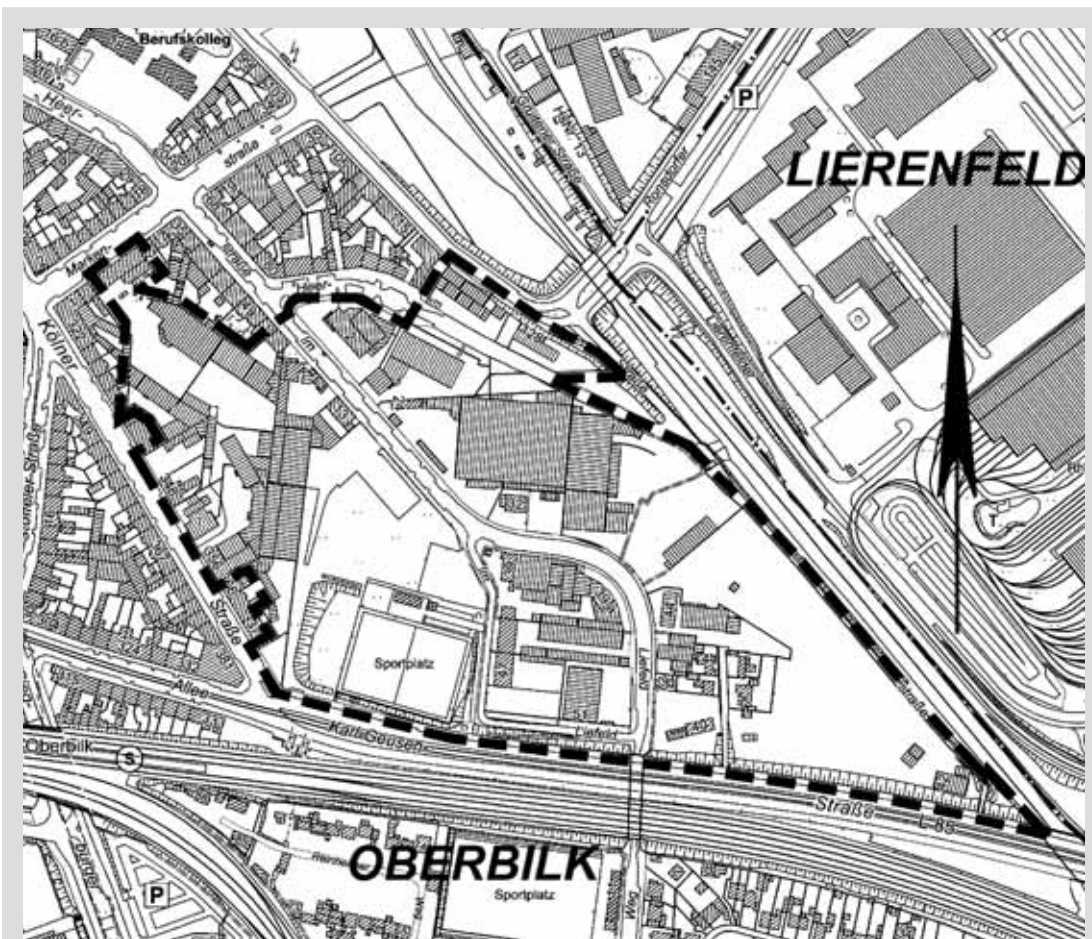
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



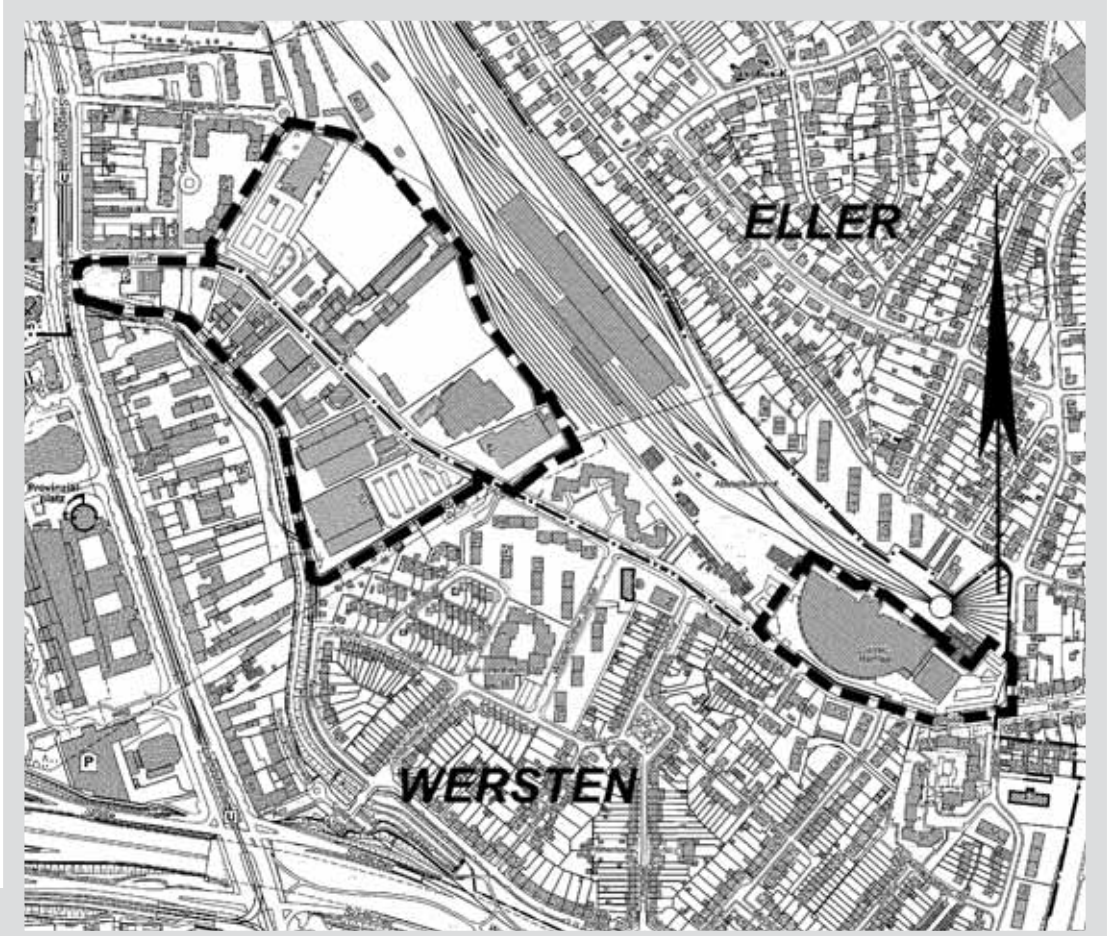
61/12-VKR-01/023



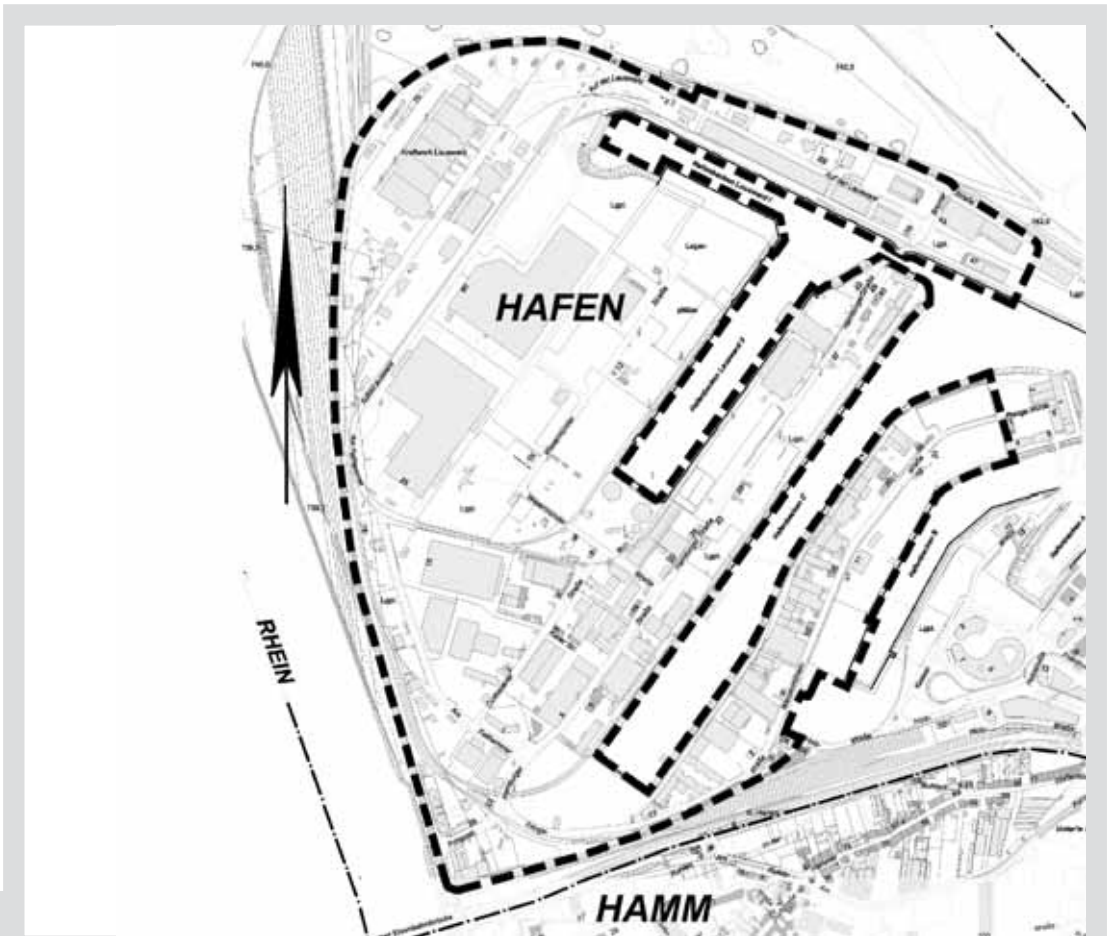
01/024



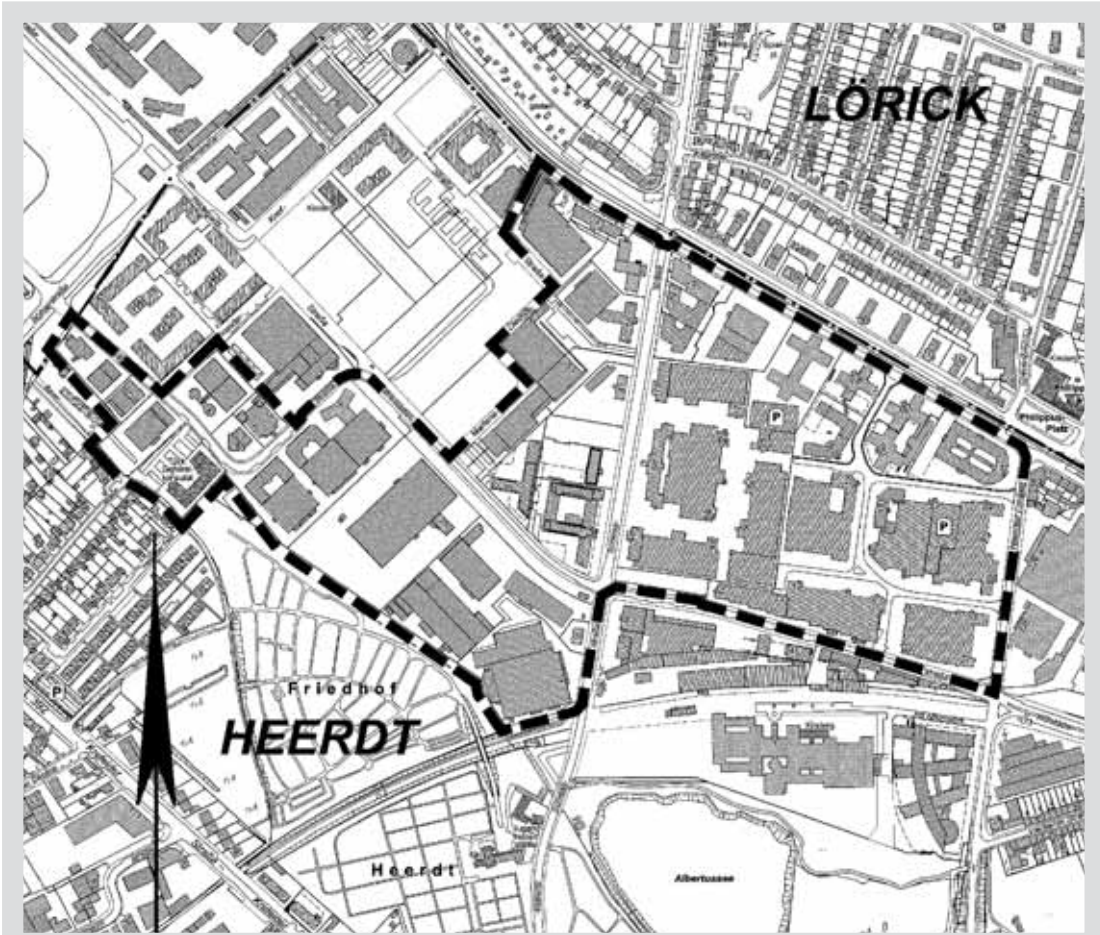
03/037



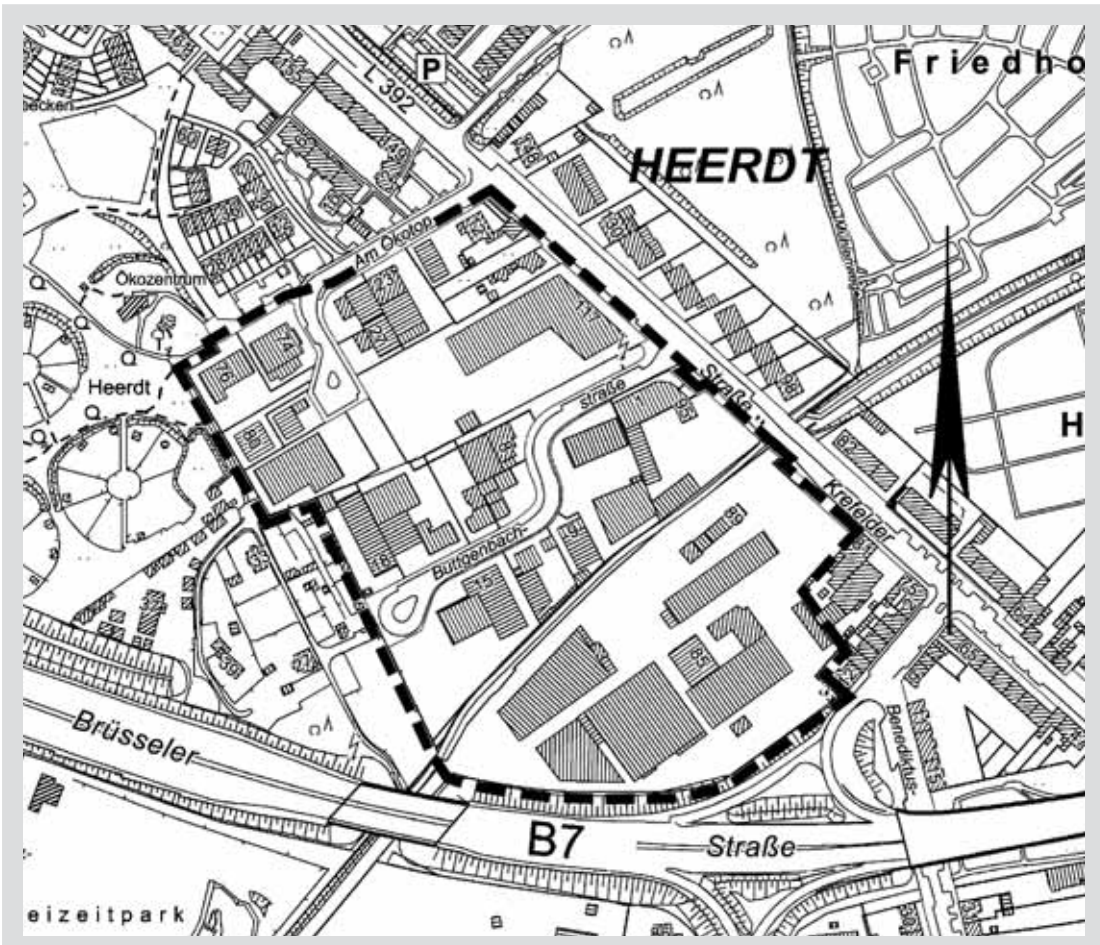
03/038



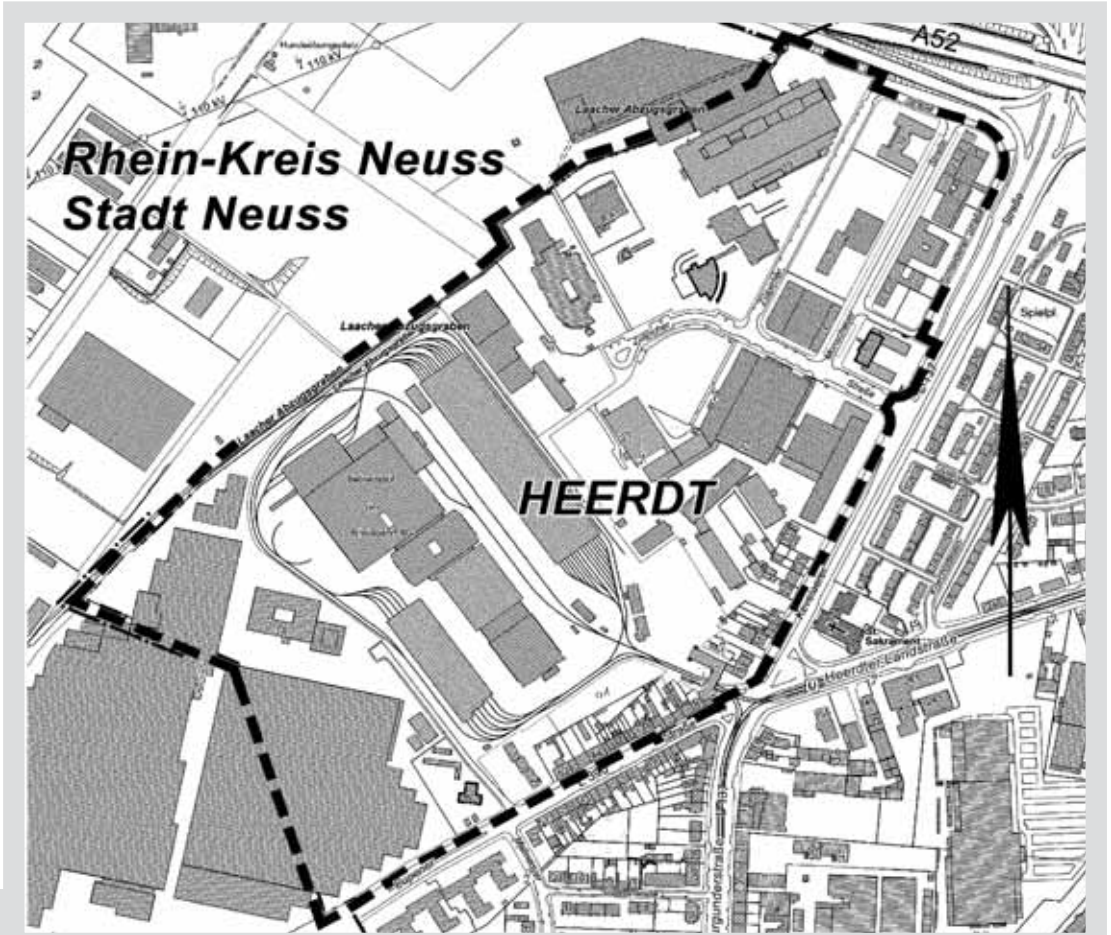
03/039



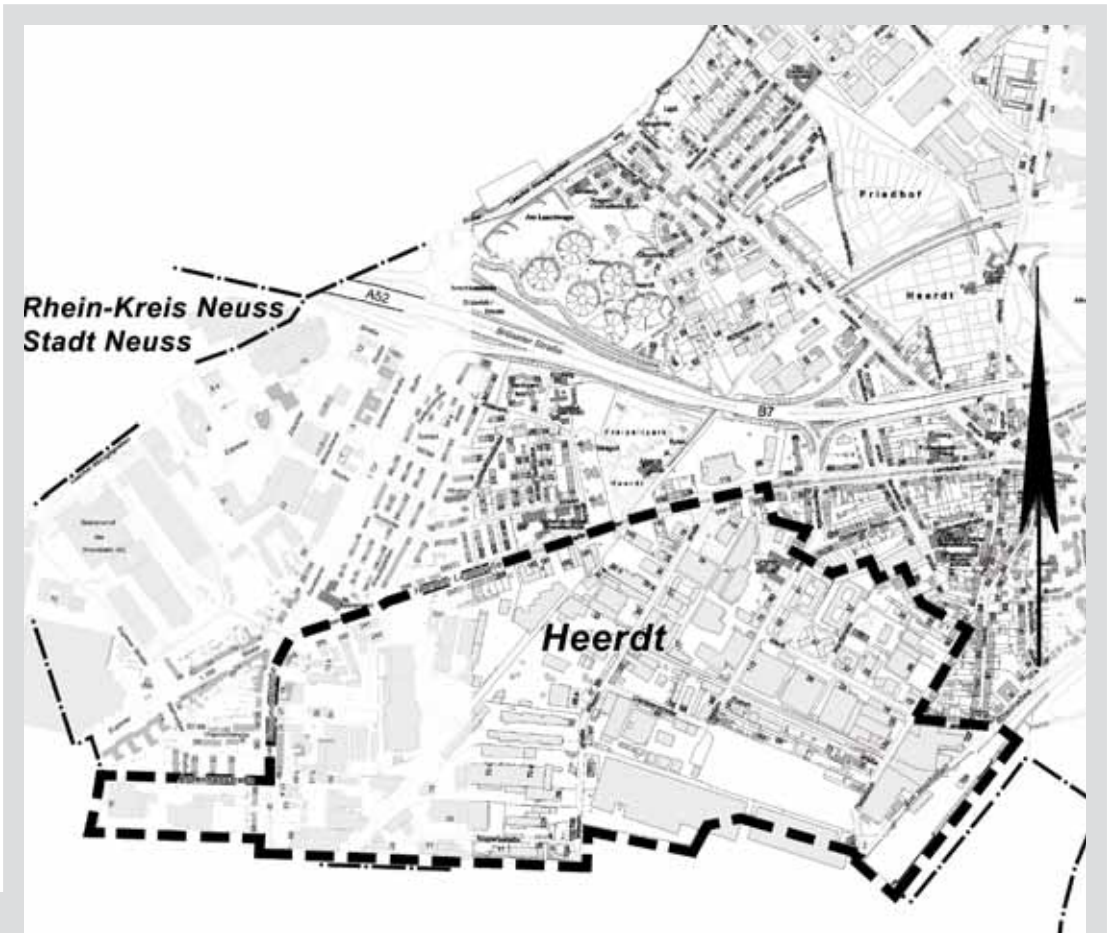
04/030



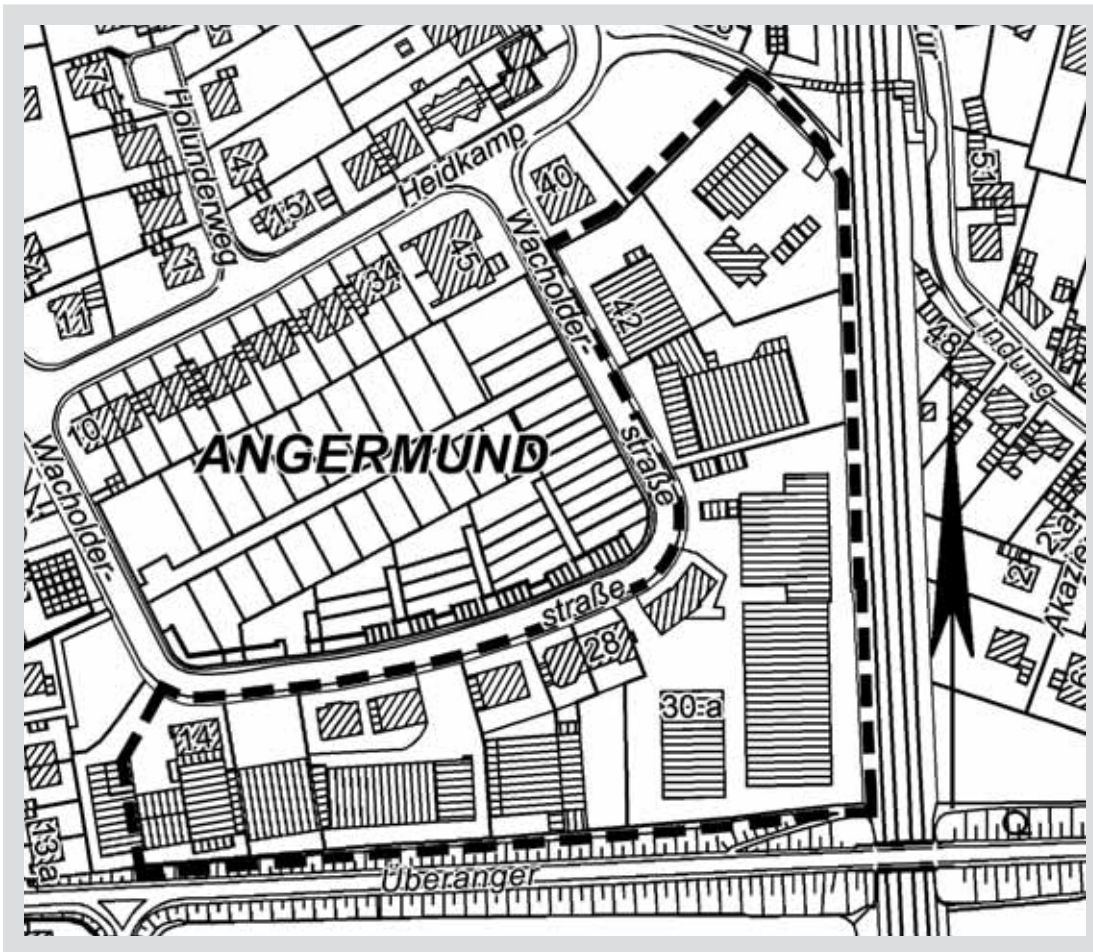
04/031



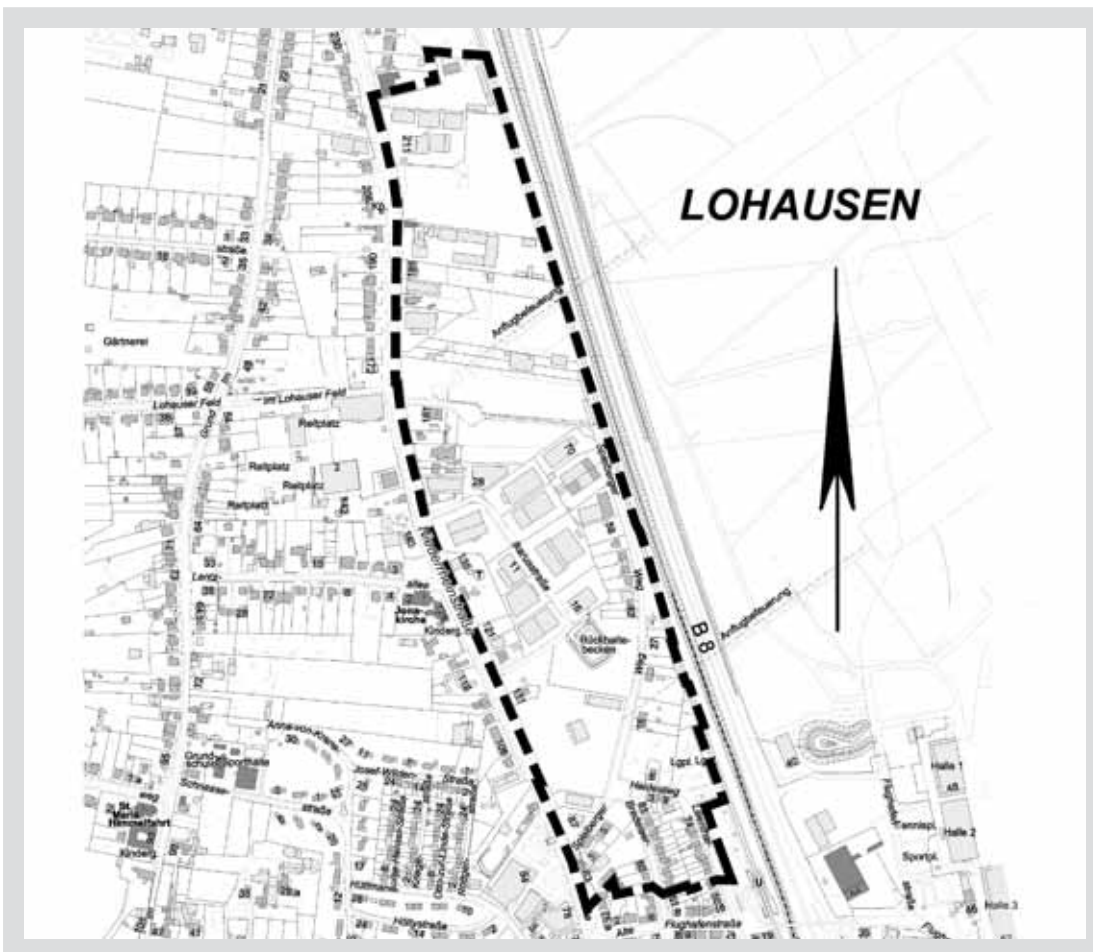
04/032



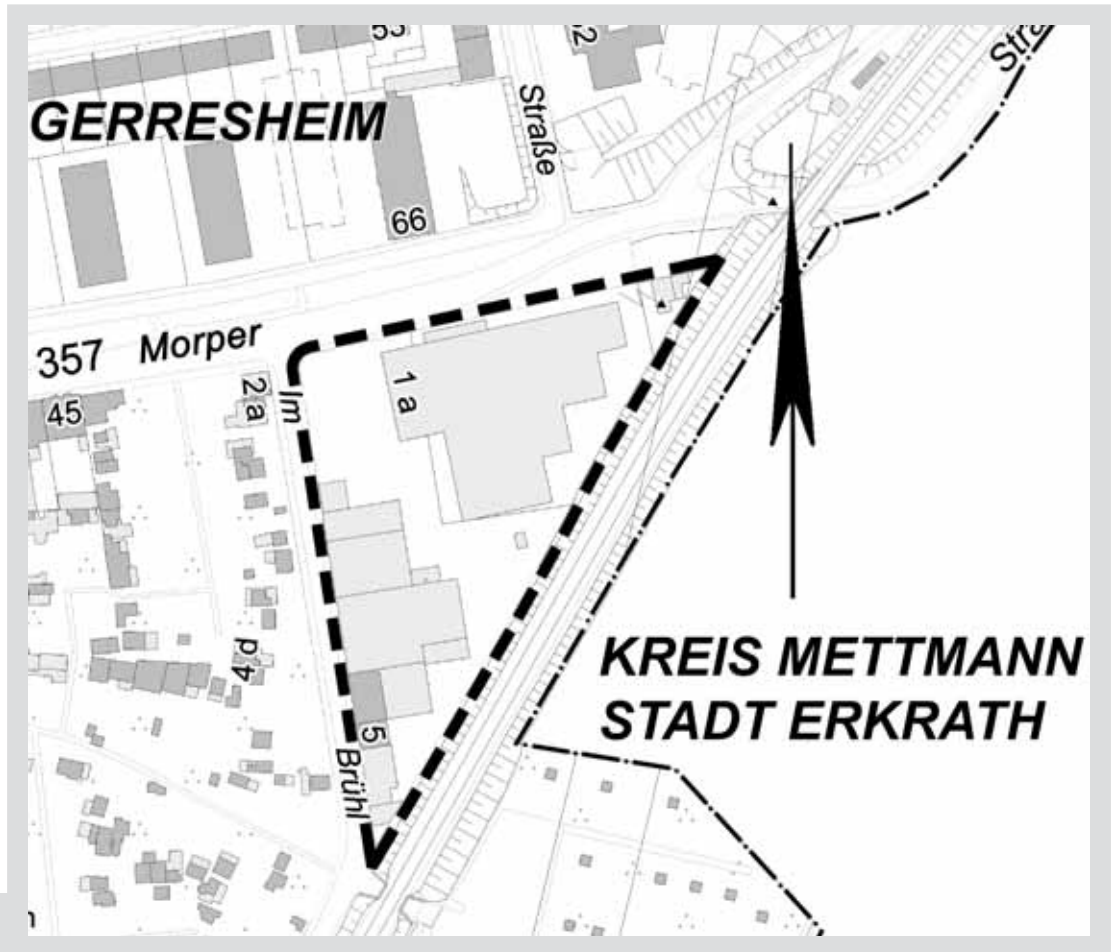
04/033



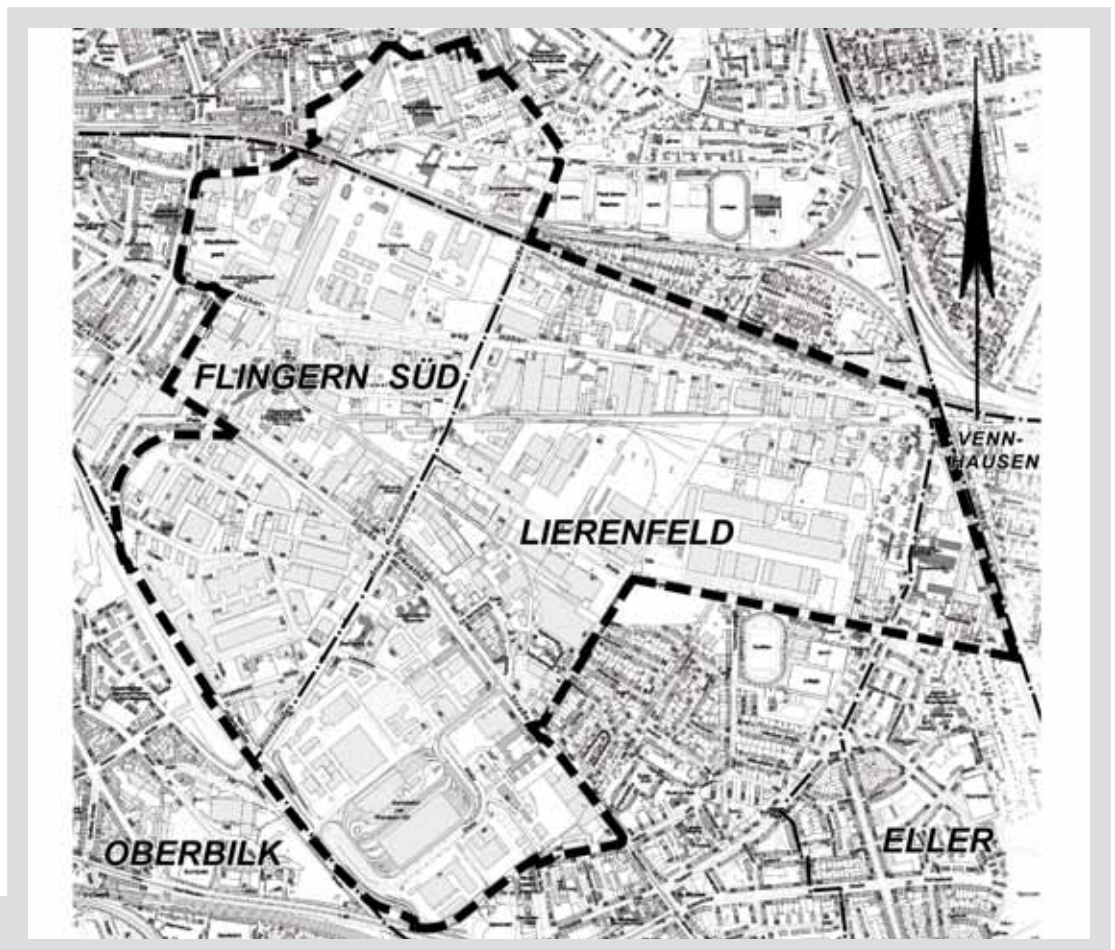
05/020



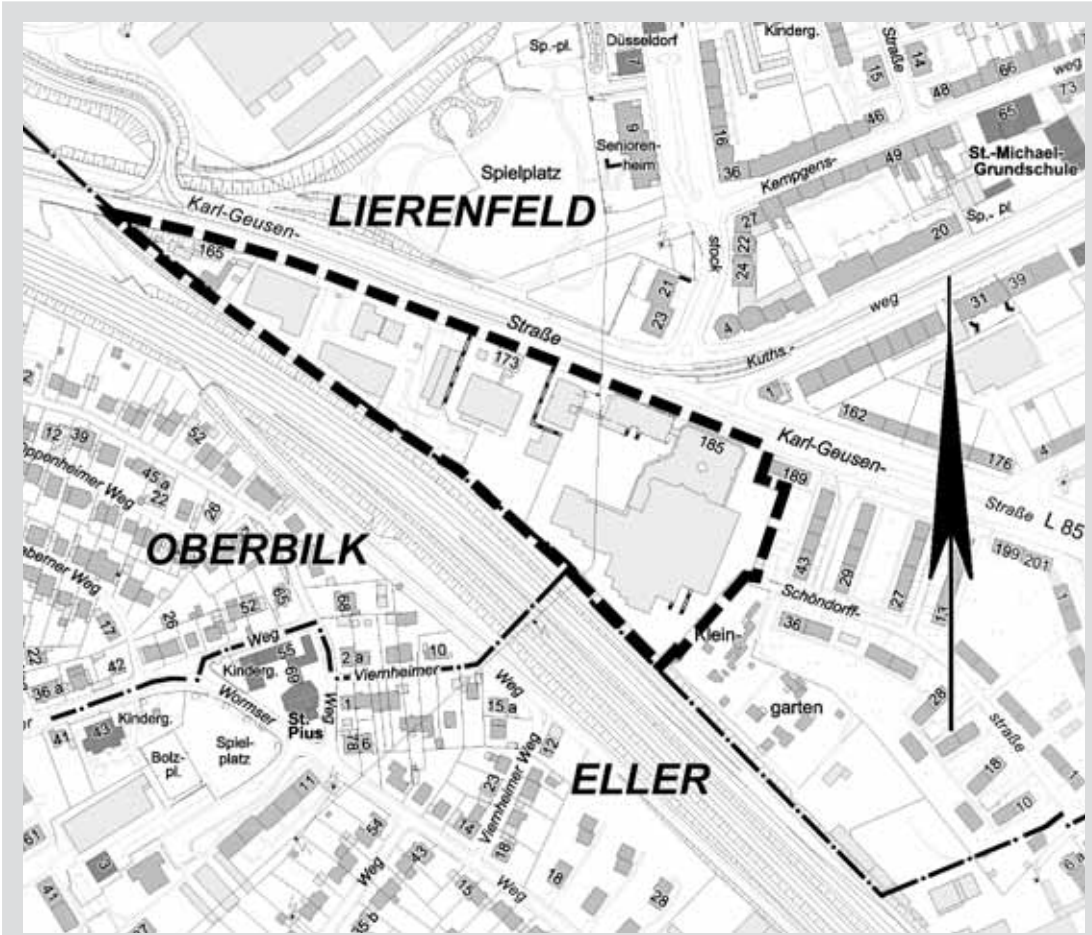
05/021



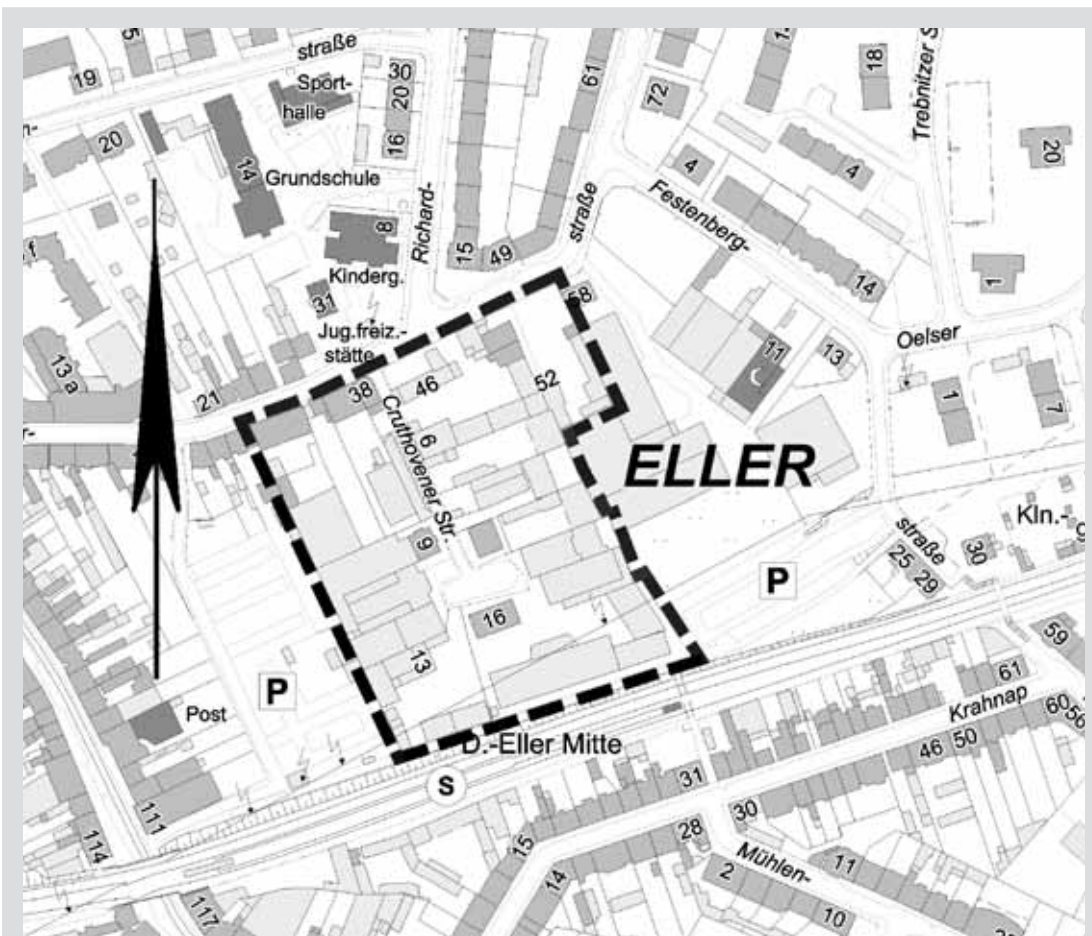
07/015



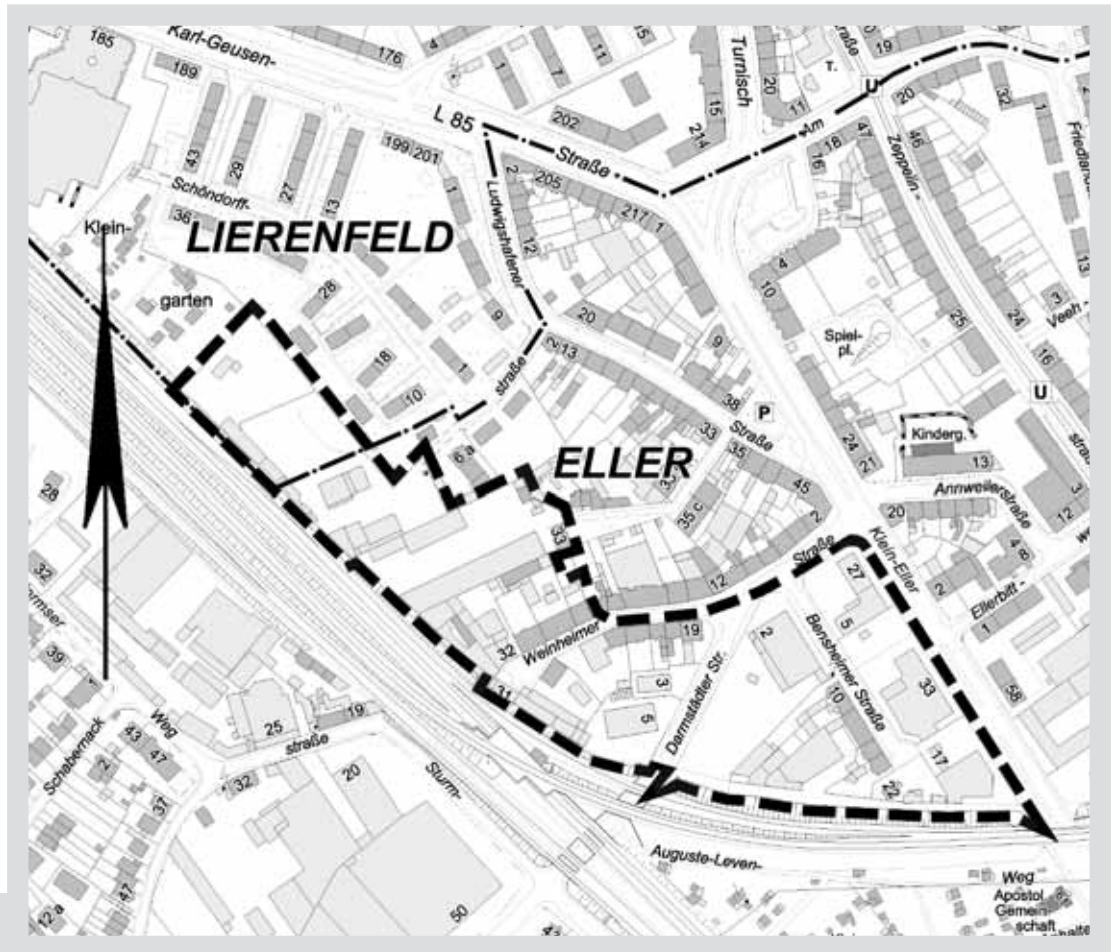
08/014



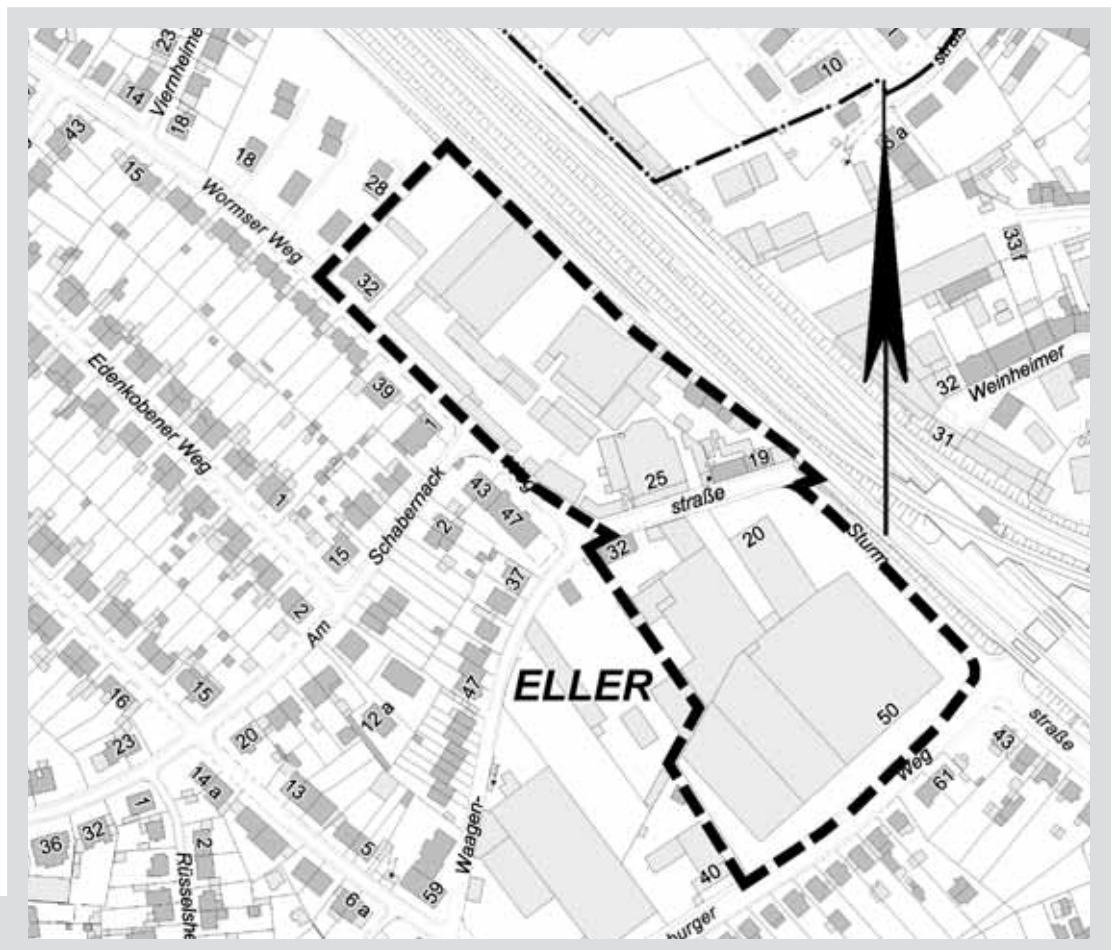
08/015



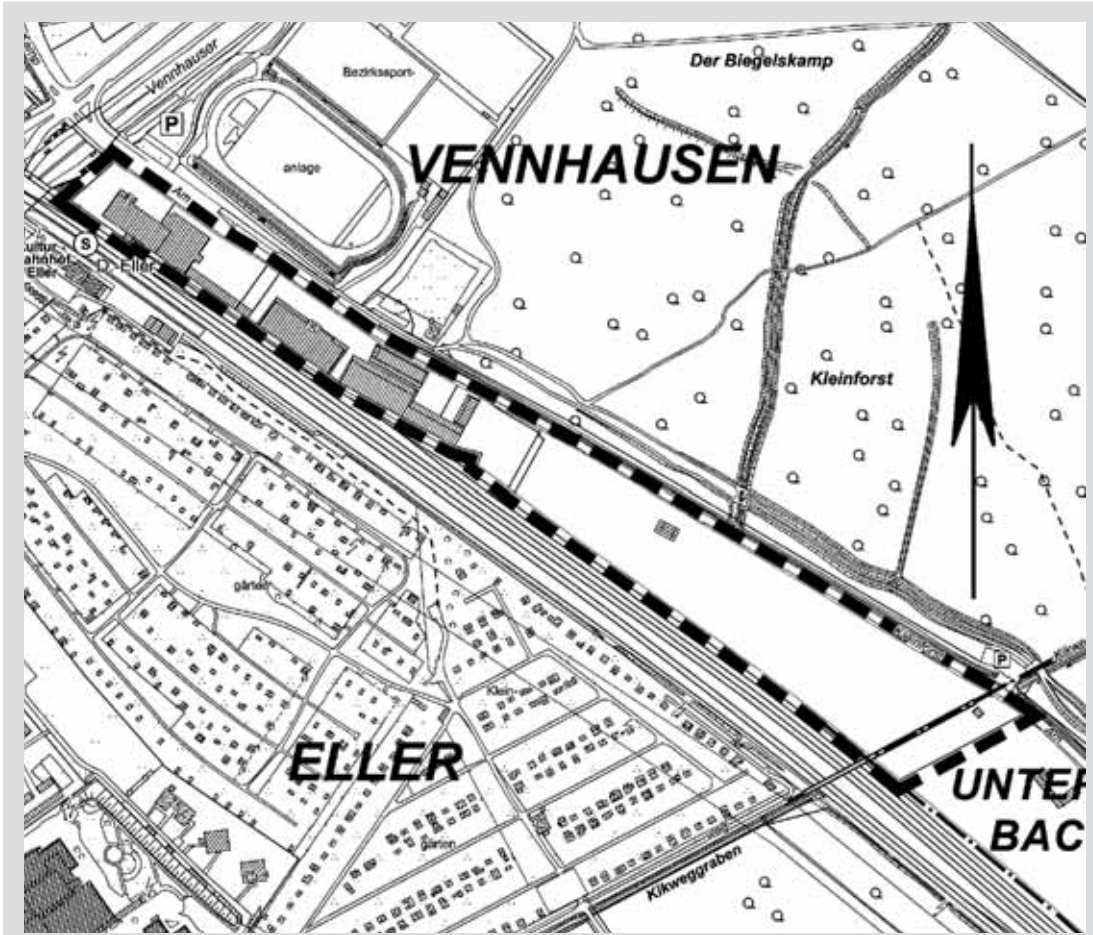
08/016



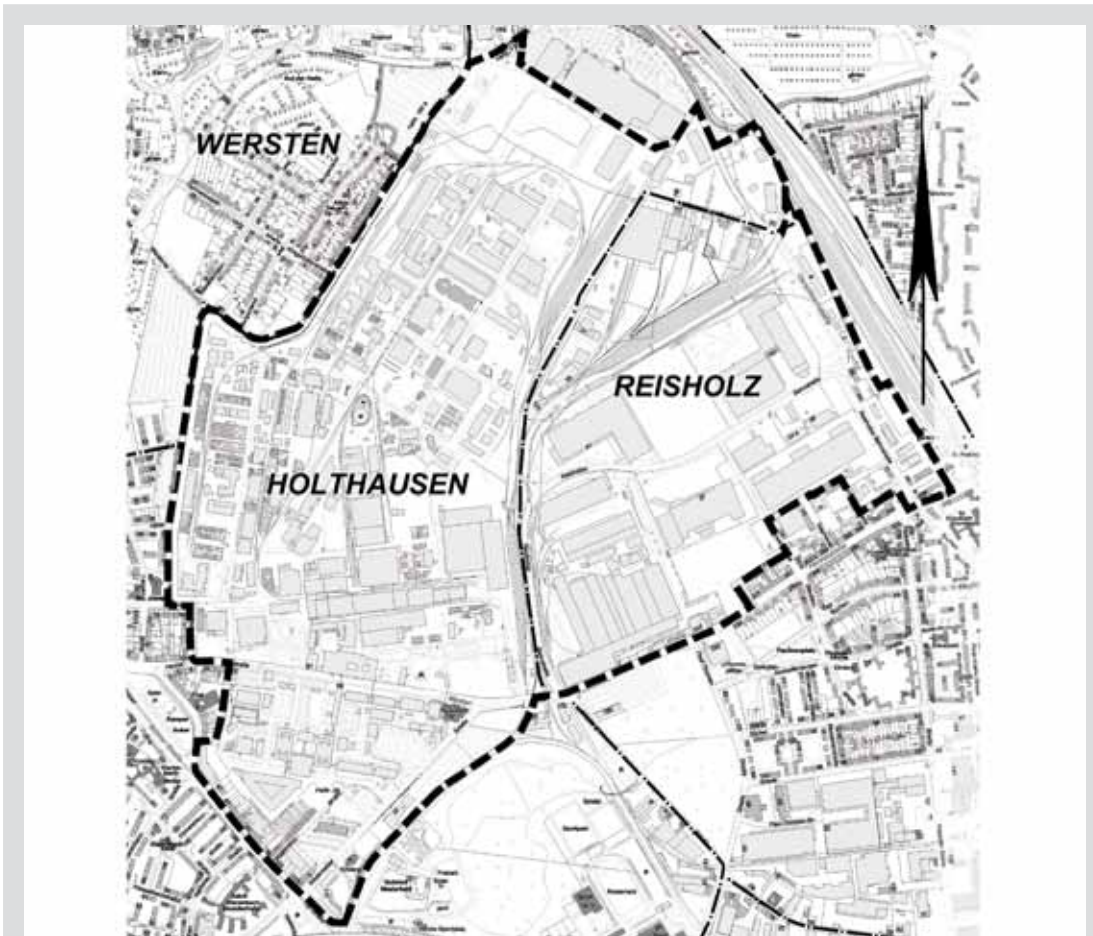
08/017



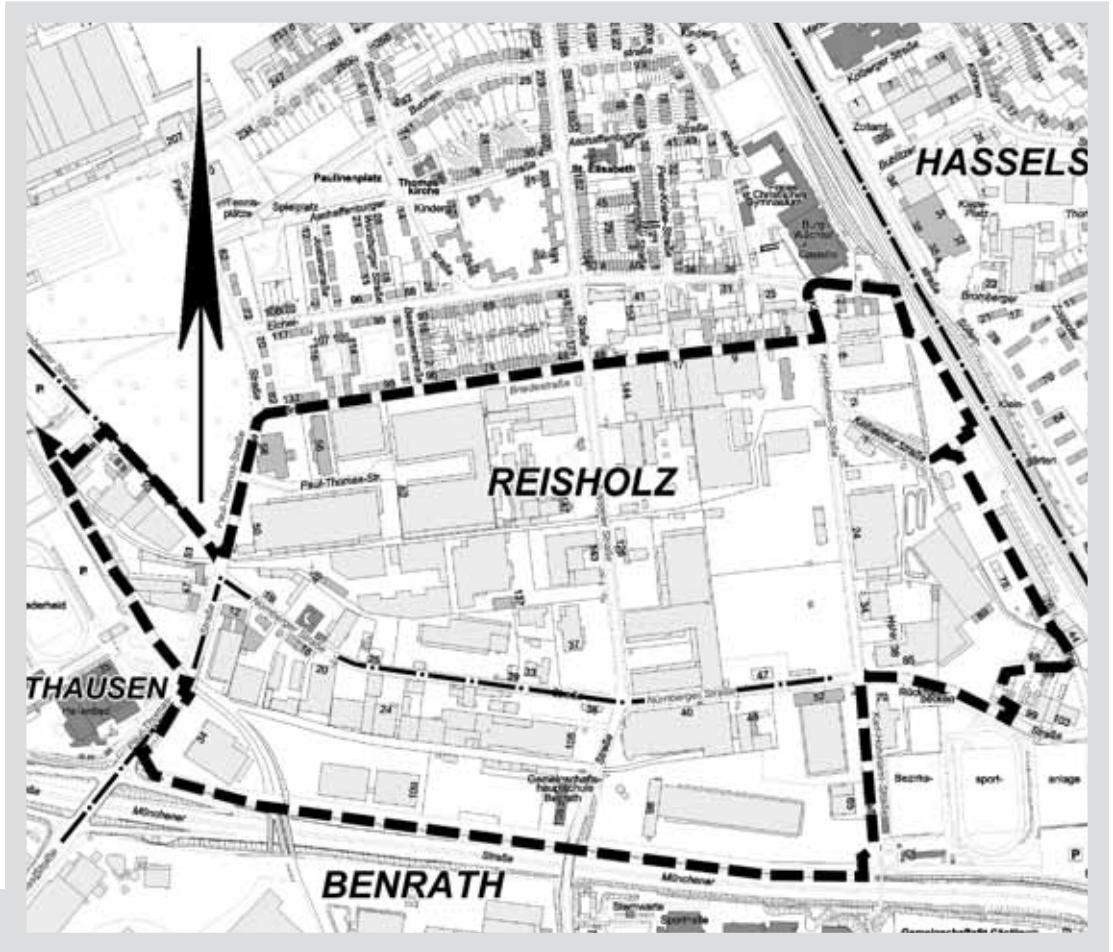
08/018



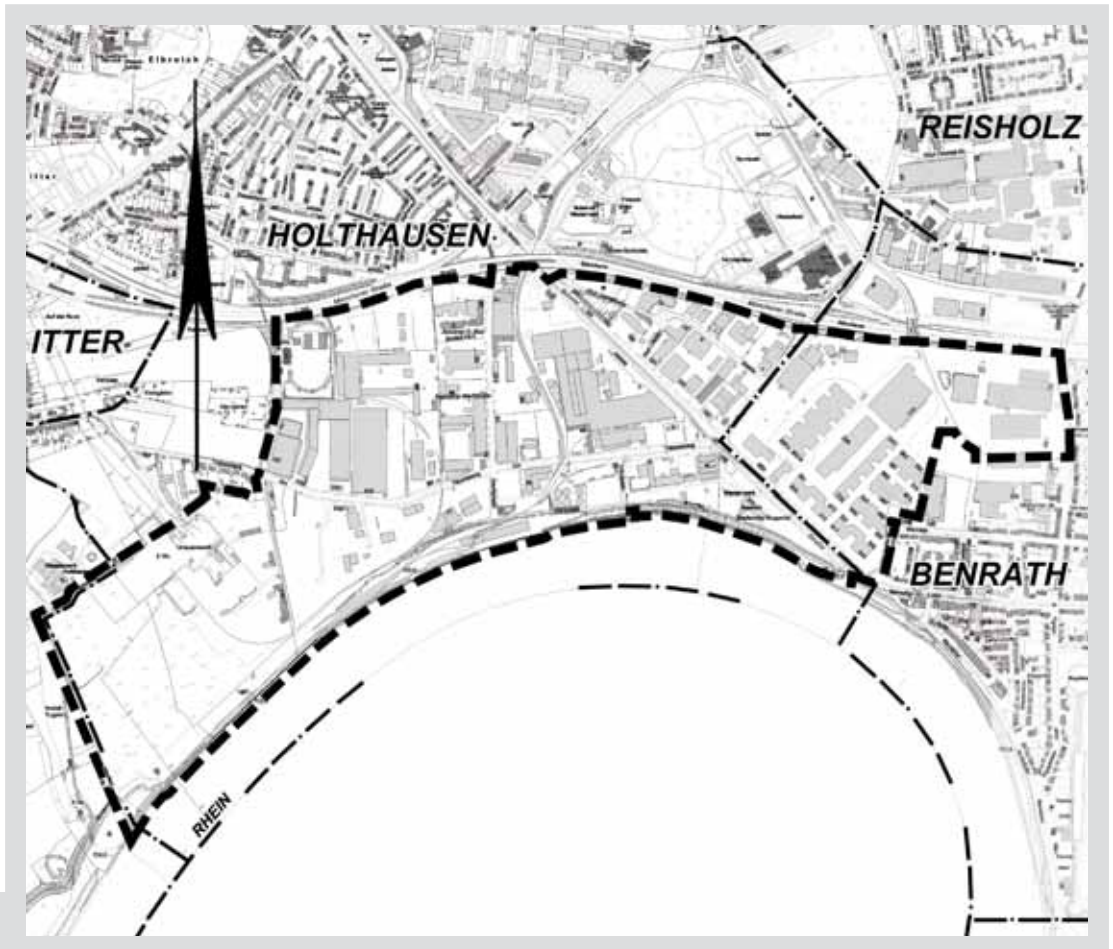
08/019



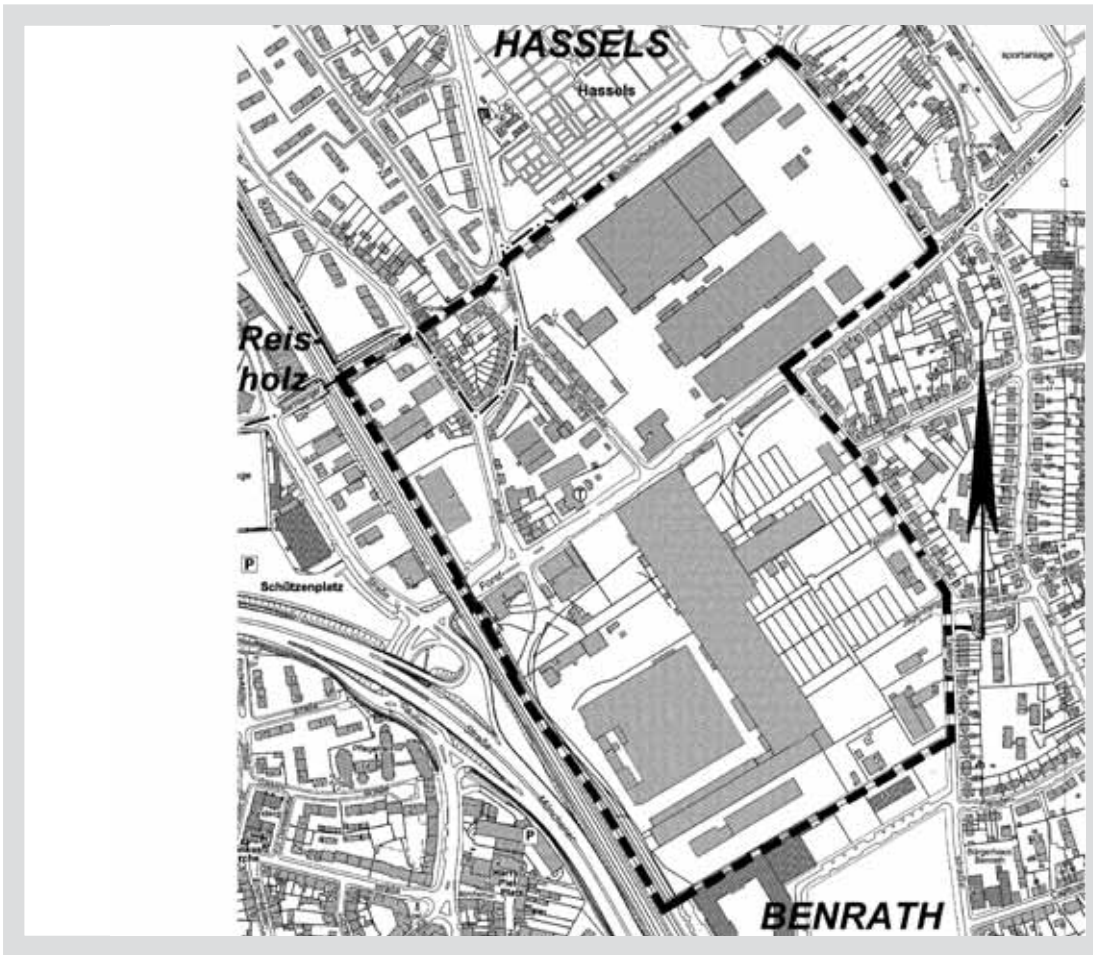
09/024



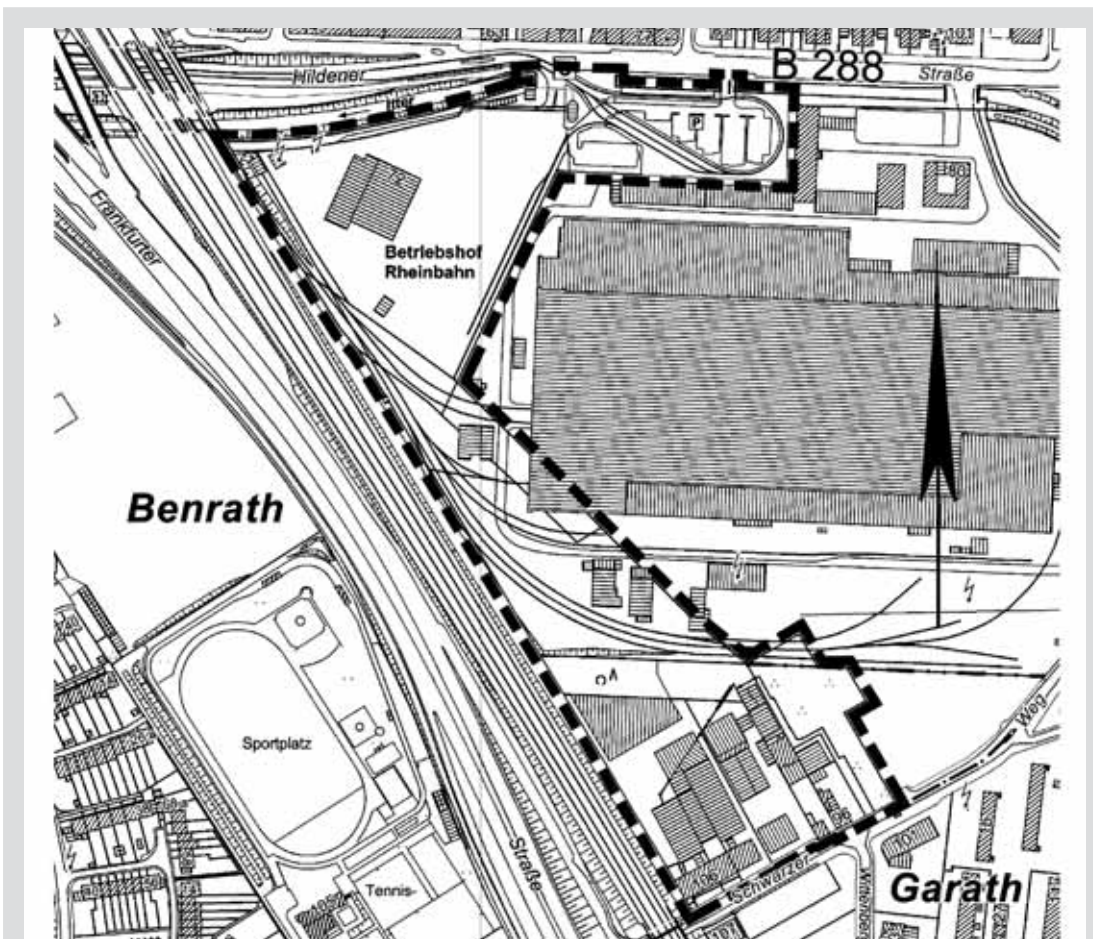
09/025



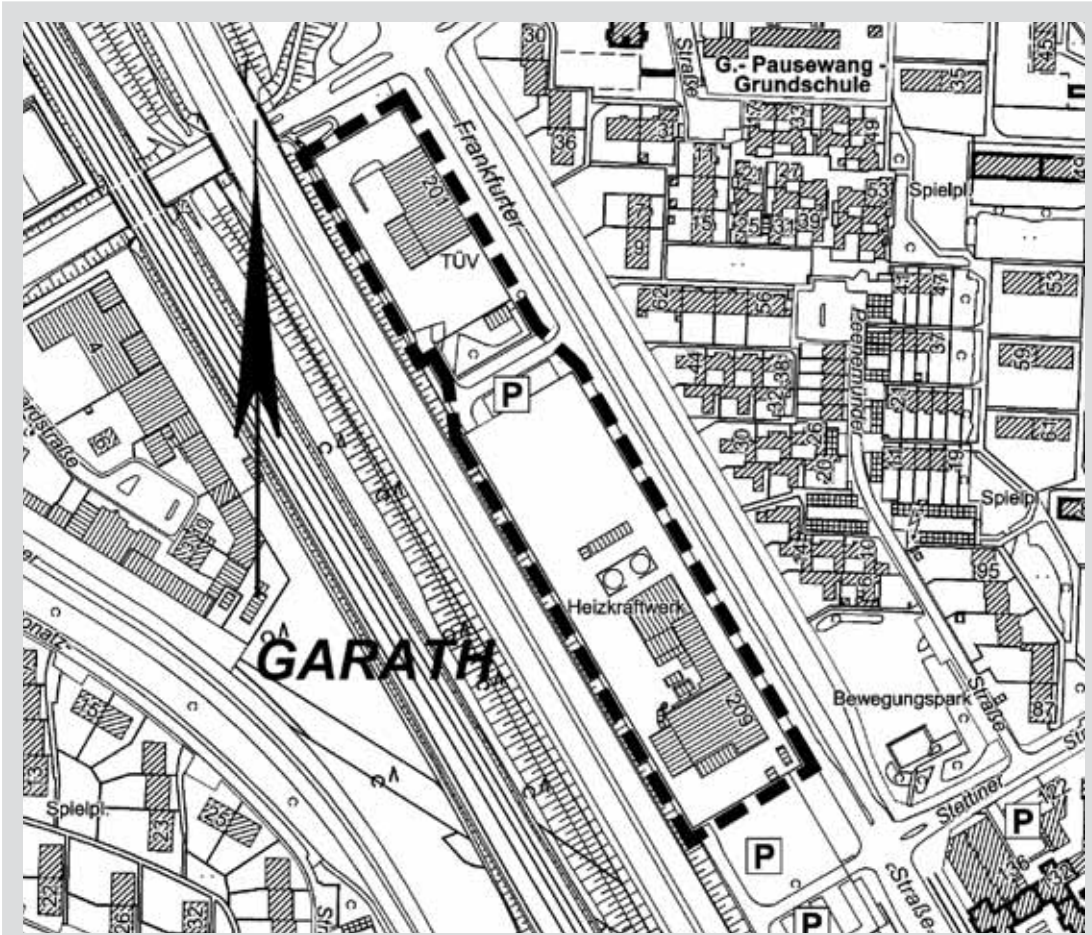
09/026



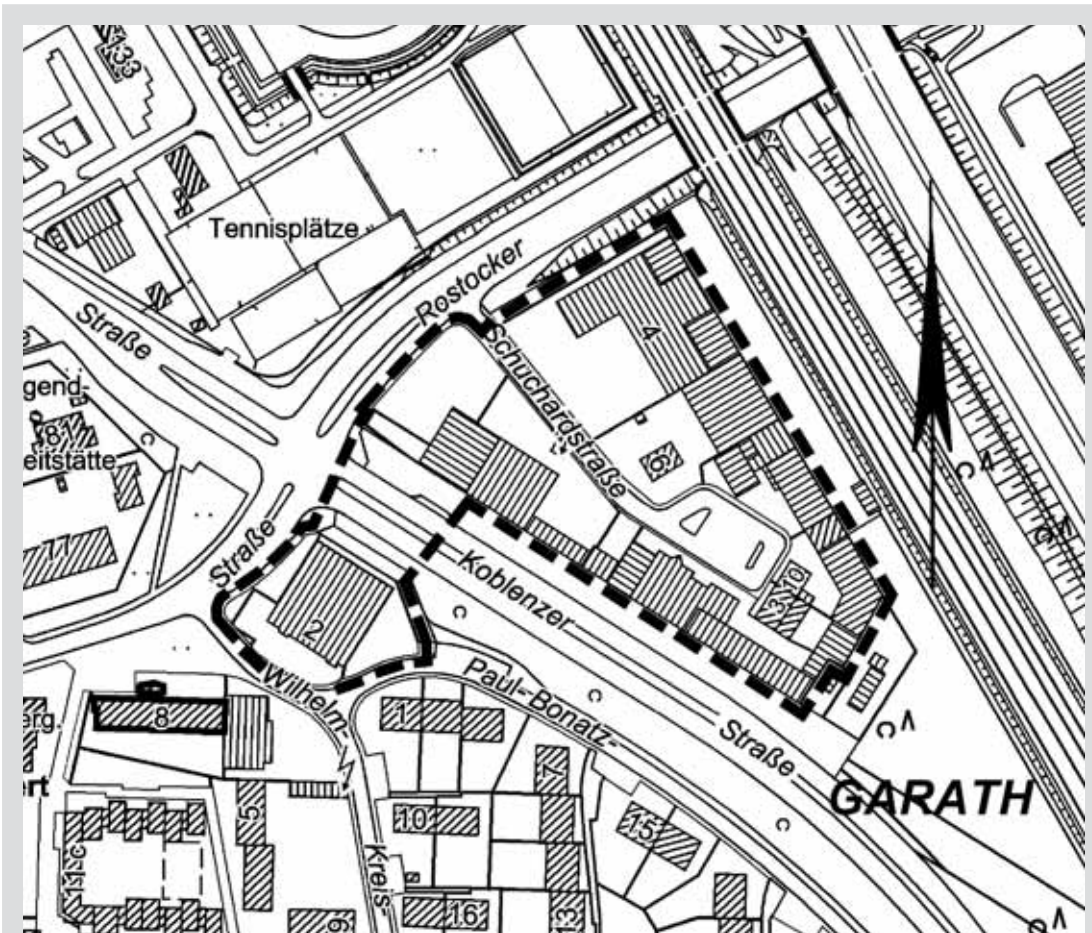
09/027



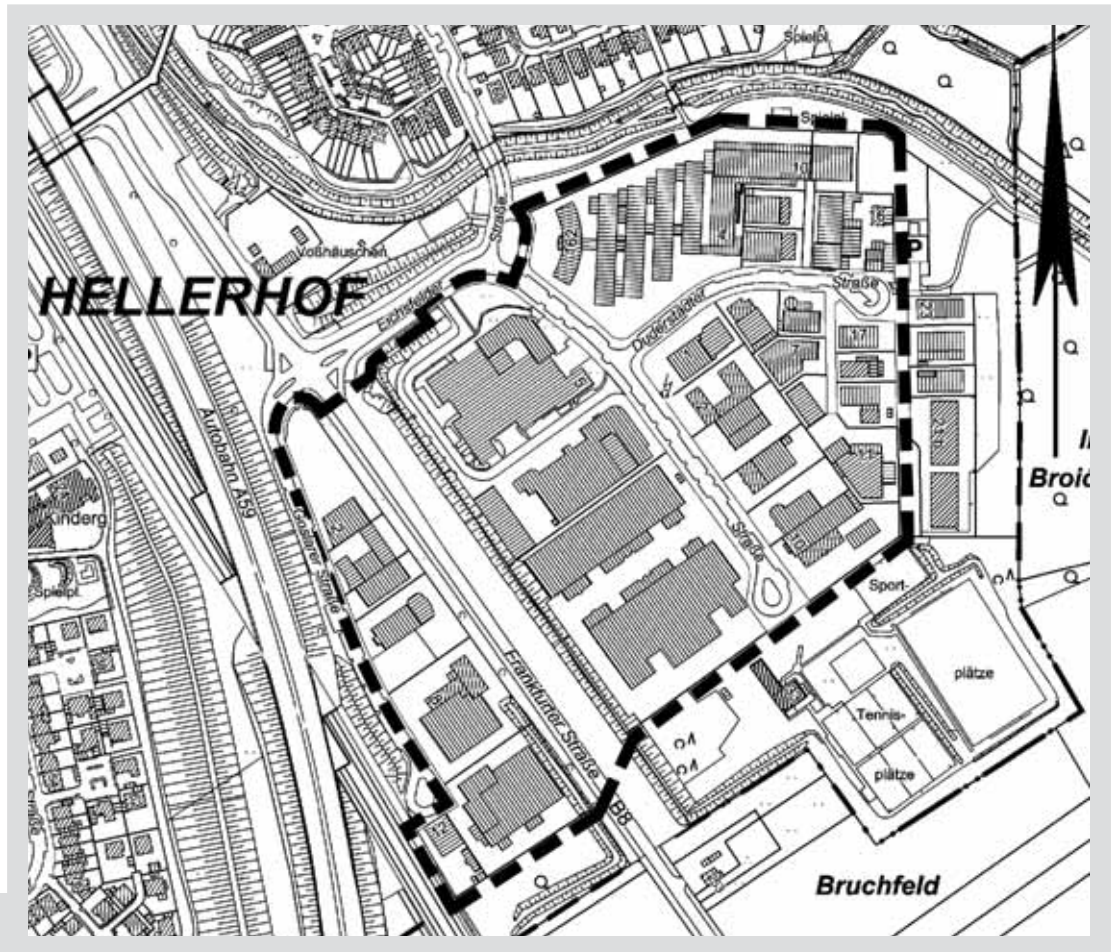
09/028



10/002



10/003



10/004

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 03.02.2022 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die v. g. Satzung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

2. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund die-

ses Gesetzbuches oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Düsseldorf, 17.02.2022

61/12-VKR-01/023, 01/024, 03/037, 03/038, 03/039, 04/030, 04/031, 04/032, 04/033, 05/020, 05/021, 06/023, 06/024, 06/025, 07/014, 07/015, 08/014, 08/015, 08/016, 08/017, 08/018, 08/019, 09/024, 09/025, 09/026, 09/027, 09/028, 09/029, 09/030, 10/002, 10/003, 10/004 – Gewerbe- und Industriekernzonen

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1781 6839 SB 17 vom 01.03.2022 an Zakaria El Bakouhi, Kolpingstraße 8, 40878 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1794 2729 SB 03 vom 18.02.2022 an Giorgi Shengelia, Frillendorfer Straße 30, 45139 Essen

des Bescheides 5327 0005 1776 7706 SB 65 vom 10.01.2022 an Avram Fekete, Gußstahlstraße 57, 44793 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1779 2093 SB 111 vom 21.01.2022 an Umit Arslan, Place Jean Jaurés 9/011, 6040 Charleroi, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0376 9347 SB 80 vom 28.10.2021 an Jeremie Kabasele Maka, Kurfürstenstraße 28, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1619 1274 SB 116 vom 02.03.2022 an Daniel Jan Holub, Ewaldstraße 104, 45699 Herten

des Bescheides 5327 0005 1762 2759 SB 111 vom 24.02.2022 an Zakaria El Bakouhi, Am Stadionring 19, 40878 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1791 2714 SB 121 vom 02.02.2022 an Serdar Taskin, Klein-Coolstraat 29a, 3033 XR Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1760 0879 SB 111 vom 24.02.2022 an Zakaria El Bakouhi, Stadionring 19, 40878 Ratingen

des Bescheides 5329 0005 0338 3600 SB 120 vom 04.02.2022 an Patrick Stefan Schweizer, c/o Tagesstätte Horizont, Neusser Straße 37, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1779 1771 SB 121 vom 02.02.2022 an Daniel Sokolowski, Opolska 45c M3, 55-010 Groblice, Polen

des Bescheides 5329 0005 0377 9385 SB 81 vom 25.01.2022 an Larissa Maleen Mrowka, Eichenwinkel 17, 47533 Kleve

des Bescheides 5327 0005 1752 1545 SB 111 vom 25.01.2022 an Domingos Monteiro Ferreira Almeida, Rua Eng Afonso Fosi da Fauseca 31, 4710 Braga, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1785 6490 SB 19 vom 28.01.2022 an Jeffrey Jimmy Johnny Dirks, Jan Mauwlaan 11, 1141 HH Monnickendam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1786 4744 SB 58 vom 28.01.2022 an Frederik E J Grondijs, Parklaan 128, 2171 EJ Sassenheim, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1789 7367 SB 59 vom 01.02.2022 an Hu Wie, Via Francesco Gera 4, 31015 Conegliano (TV), Italien

des Bescheides 5329 0005 0316 2442 SB 81 vom 24.09.2020 an Dirk Marnett, Raum 105, Harkortstraße 25, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0366 1848 SB 122 vom 25.02.2022 an Luca Davide Vivona, Merowingerstraße 123, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0380 1631 SB 117 vom 21.01.2022 an Libam Kaidar, Modtagecenter Sandholm, Sandholmgardsvej 40, 3460 Birkerød, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 1786 1990 SB 64 vom 28.01.2022 an Radwan Al Chalali, de Voorstenkamp 1533, 6545 GA Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5328 0006 8305 SB 06 vom 24.01.2022 an Christopher Butler Ransohoff, Wankdorffeldstraat 81, 3013 Bern, Schweiz

des Bescheides 5328 0006 0733 0580 SB 64 vom 09.12.2021 an Senahid Tosuni, c/o Diakonie Dortmund, Rolandstraße 10, 44145 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1783 9030 SB 119 vom 31.01.2022 an Donyell Malen, Fasanenweg 72, 44269 Dortmund

des Bescheides 5328 0005 2703 5383 SB 64 vom 26.01.2022 an Martin Voigt, Rue Jules Fischer 24, 1522 Luxembourg, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 1780 0100 SB 121 vom 26.01.2022 an Viktoria Smyczek, Kuinderweg 23, 8315 PW Luttgelgeest, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0315 1424 SB 81 vom 16.09.2020 an Ruben Filipe Nascimento Madeira, Teichstraße 41, 40822 Mettmann

des Bescheides 5327 0005 1784 8676 SB 111 vom 08.02.2022 an Zakaria El Bakouhi, Am Stadionring 19, 40878 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1784 7840 SB 111 vom 08.02.2022 an Zakaria El Bakouhi, Am Stadionring 19, 40878 Ratingen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 21.12.2021, Aktenzeichen 33/32 – 540/21 (5199) an Herrn Samy Moustapha Manaa, zuletzt wohnhaft: Rue Larson Couture 85, F-76800 Saint-Etienne-du-Rouvray/Frankreich.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 02.03.2022, AZ 54/351 an die serbische Staatsangehörige NIKOLIC, Maria, geb. 01.09.1978, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 02.03.2022, AZ 54/351 an die serbische Staatsangehörige PAVLOVIC, Veselinka geb.05.01.1986, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 15.11.2021, Aktenzeichen 54/351-sw-AV-853330 an den albanischen Staatsangehörigen Ardit CALA *08.12.1986, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung vom 15.02.2022, Aktenzeichen 33/32 – 167/22 (6214) an Herrn Ilie Candrea, zuletzt wohnhaft: Im Grund 75 A, 40474 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am am 12. März 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158567> nachrichtlich wiedergegeben worden. Sie wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 23.02.2022 zu Ord.-Nr. 78/110 betreffend das Grundstück

Hinter der Böck Gemarkung Hamm Flur 10 Flurstück 163

ist am 11.03.2022 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 12. März 2022

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Öffentliche Sitzungen

Behindertenrat

Montag, 14. März, 13 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Christina Kempkes,
Tel: 89-25858

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie, Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz

Montag, 14. März, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Schulausschuss

Dienstag, 15. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Digitalisierung und allgemeine Verwaltungsorganisation

Dienstag, 15. März, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 16. März, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 17. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Bezirksvertretung 9

Freitag, 18. März, 16 Uhr
Bürgerhaus Reisholz, Kappeler Straße 231
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT
erleben | verstehen | bewahren

Ferienfahrten für Düsseldorfer
Kinder und Jugendliche

Schon was vor in den Ferien?

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Weitere Informationen zu
den Düsselferien gibt's unter:
www.duesselferien.de



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt

